

Rahmenausschreibung für Veteranenveranstaltungen (gültig ab 3/2015)

ADAC Württemberg

Diese Ausschreibung wurde von der Abteilung Jugend, Sport & Ortsclubs des ADAC Württemberg geprüft und die Durchführung der Veranstaltung unter der

Reg.Nr. 2346/2021 am 04.02.2021 registriert.

ADAC WÜRTTEMBERG
Abt. Jugend, Sport, Ortsclubs
H. W. [Signature]
70190 Stuttgart
Tel. 0714 - 2000-233

(Stempel / Unterschrift - ADAC Regionalclub)

(1) Veranstalter

Veranstalter: SCW Gerlingen - Ditzingen

Bei Veranstaltungsgemeinschaft
Geschäftsführender Club: _____

Veranstaltungsleiter: Oliver Günthner

Anschrift: Im Kaiserfeld 1, 71735 Hochdorf

Telefon 0152 33704068 Fax: _____

E-Mail: bikenfun@online.de

Internetadresse: scw-gerlingen.de

(2) Veranstaltung

Titel: 2. Nachtprüfung SCW Gerlingen

Veranstaltungsdatum: 12.6.2021

Veranstaltungsort: A. - Buddenberghalle Mönchingen

Wertung für (Prädikat): -

Abnahmeort: A. - Buddenberghalle Uhrzeit: ab 20⁰⁰ Uhr

Fahrerbesprechung: " " Uhrzeit: 20³⁰ Uhr

Startort: " " Uhrzeit: 21³⁰ Uhr

Aushang Ergebnisse: " " nach Eintreffen letztes Fzg.

Siegerehrung Ort: _____ Uhrzeit: _____

(3) Organisation

Fahrtleiter: Oliver Günthner

Zeitnahme: Thomas Popp

Techn. Abnahme: Günter Haberkern

Fahrerverbindungsmann: " "

Rahmenausschreibung für Veteranenveranstaltungen (gültig ab 3/2015)

ADAC Württemberg

(4) Teilnahmebedingungen

Berechtigt zur Teilnahme ist jeder Inhaber eines gültigen Führerscheins für das angemeldete Fahrzeug. Eine Fahrer- oder Beifahrerlizenz ist nicht erforderlich.

Teilnahmeberechtigt sind alle historischen Fahrzeuge. Die Fahrzeuge sollen möglichst originalgetreu präsentiert werden. Zugelassen zum Start werden nur solche Fahrzeuge, die sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden und bei der Abnahme nicht beanstandet wurden.

Hinweis: Rote amtl. Kennzeichen beginnend mit 07... sind zugelassen. Fahrzeuge mit roter 06er Nummer, Kurzzeit- und Ausfuhrkennzeichen sind nicht zugelassen (ausgenommen 06-Kennzeichen als spezielle Oldtimerzulassung).

Der Fahrer haftet für die Verkehrssicherheit seines Fahrzeuges, unabhängig von der Abnahme, sowie für das Bestehen einer gültigen Haftpflichtversicherung.

(5) Nennung und Nenngeld

Nur gültige Nennungen berechtigen zur Teilnahme und müssen von Fahrer und Beifahrer unterschrieben sein, sowie folgende Angaben enthalten:

Name, Vorname, Anschrift, Fahrzeugmarke, Typ, Baujahr, pol. Kennzeichen, Geburtsdatum des Fahrers, Anerkenntnis der Bestimmungen der Ausschreibung und der Haftungsbeschränkung.

Jeder Teilnehmer ist dafür verantwortlich, dass sein Fahrzeug ordnungsgemäß mit den gesetzlichen Mindestdeckungssummen haftpflichtversichert ist. Mit Abgabe der Nennung versichert der Fahrer, dass für das genannte Fahrzeug eine dieser Vorschrift entsprechende Haftpflicht-Versicherung uneingeschränkt in Kraft ist.

Nennungsschluss: 30.5.21 Nenngeld: 25 €
 Nachnennungsschluss: 12.6.21 bis 18⁰⁰ erhöhtes Nenngeld: 40 €

(6) Klasseneinteilung

Motorräder ohne oder mit Seitenwagen

Dreirad-/Vierrad- und mehrachsige Fahrzeuge

(7) Abnahme

Bei der Abnahme vor dem Start sind folgende Dokumente vorzuweisen:

- a) Führerschein des Fahrers
- b) Fahrzeugschein
- c) Versicherungsnachweis für rote 07er-Oldtimernummern
- d) Helm bei Zweiradfahrern

Die Fahrzeuge werden vor dem Start einer technischen Abnahme unterzogen. Entspricht ein Fahrzeug nicht der StVZO, ist die Teilnahme nicht möglich.

(8) Aufgaben und Durchführung

Folgende Aufgaben werden gestellt:

- 1. Gleichmäßigkeitsprüfung
- 2. Orientierungsprüfung
- 3. _____
- 4. _____
- 5. _____

Die Einhaltung der Fahrtstrecke kann durch Kontrollen (ZK=Zeitkontrollen/SK=Stempelkontrollen) überwacht werden, die sich an jedem beliebigen Punkt der Strecke befinden können.

Außerdem kann die Fahrtstrecke durch Orientierungskontrollen (OK), die durch bestimmte Symbole oder Ortsgebundene Merkmale an der vorgeschriebenen Strecke dargestellt werden, und durch keine Sportwarte besetzt sind, überwacht werden. Der Nachweis der Anfahrt einer OK erfolgt durch eine Darstellung des Symbols seitens der Teilnehmer in der Bordkarte.

(9) Wertung

Gewertet wird nach Strafpunkten. Sieger sind die Teilnehmer mit der geringsten Strafpunktsomme.

Bei Punktgleichheit (ex aequo) entscheidet _____

Wertungstabelle

verspätet am Start	<u>5</u> Punkte
Auslassen oder Nachholen einer ZK/SK/OK	<u>1</u> Punkte
Anfahren einer Kontrolle aus falscher Richtung	_____ Punkte
Nichterfüllung einer Aufgabe	<u>10</u> Punkte
Fälschen der Bordkarte	Wertungsausschluss
Verlust der Bordkarte	Wertungsausschluss
Überschreiten der Fahrzeit um mehr als 30 Min.	Wertungsausschluss
Unterschreiten der Fahrzeit um mehr als 30 Min.	Wertungsausschluss
Verstoß gegen die Ausschreibung	Wertungsausschluss
Verstoß gegen die Ausführungsbestimmungen	Wertungsausschluss

(10) Preise und Siegerehrung

30% der gestarteten Teilnehmer erhalten einen Ehrenpreis. Weitere Ehrenpreise sind vorbehalten.

(11) Einsprüche

Der Einspruch muss spätestens 15 Minuten nach Aushang des offiziellen Endergebnisses schriftlich beim Veranstalter eingereicht werden.

(12) Grundlagen der Veranstaltung und Allgemeines

Die Veranstaltung ist nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und den Auflagen der zuständigen Erlaubnisbehörde ausgerichtet. Die Teilnehmer erkennen diese Bestimmungen mit Abgabe der Nennung an und verpflichten sich damit gleichzeitig zu sportlichem Verhalten.

Die Durchführung dieser Veranstaltung erfolgt ausschließlich nach dieser Ausschreibung und den hierzu erlassenden Ausführungsbestimmungen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt, aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordnete erforderliche Änderungen in der Ausschreibung vorzunehmen. Er hat auch das Recht die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außergewöhnliche Umstände bedingt ist. Eine Schadenersatzpflicht entsteht dem Veranstalter dadurch nicht.

Die Veranstaltung dient nicht zur Erzielung möglichst hoher Geschwindigkeiten. Sie dient vielmehr dem Zweck, durch sportlichen Ehrgeiz, die Kraftfahrer im aufmerksamen, rücksichts- und sinnvollen Verhalten im Straßenverkehr zu schulen. Verbindliche Auskünfte über die Fahrt erteilt der Fahrtleiter. Die vom Veranstalter erlassenen und von der zuständigen Sportabteilung registrierten Ausführungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Ausschreibung. Für die richtigen Eintragungen in die Bordkarte sind die Teilnehmer selbst verantwortlich. Die Entscheidungen des Fahrtleiters sind endgültig.

Die Teilnehmer haben Rücksicht auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Bevölkerung zu nehmen. Dies gilt besonders innerhalb geschlossener Ortschaften. Jede Lärmbelästigung ist zu vermeiden. Den Anordnungen des Veranstalters und der von ihm eingesetzten Sportwarte ist Folge zu leisten.

(13) Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung

Bei Entscheidungen der ADAC Regionalclubs und ADAC Ortsclubs, des Schiedsgerichtes oder des Veranstalters als Preisrichter im Sinne des § 661 BGB ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Aus Maßnahmen und Entscheidungen der ADAC Regionalclubs und ADAC Ortsclubs, des Schiedsgerichtes oder des Veranstalters können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsverzicht gilt nach Maßgabe des vorgenannten für alle Ansprüche egal aus welchem Rechtsgrund, somit auch für vertragliche, außervertragliche und solche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

(12) Versicherungen

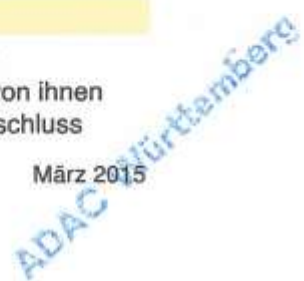
Der Veranstalter ist verpflichtet, für seine Veranstaltung die öffentlich-rechtlich (gemäß VwV zu §29) und/oder sportrechtlich vorgeschriebenen Versicherungen abzuschließen.

Versicherungssummen: EUR 3.000.000	für Personenschäden pro Schadenereignis jedoch nicht mehr als
EUR 1.100.000	für die einzelnen Personen
EUR 1.100.000	für Sachschäden
EUR 1.100.000	für Vermögensschäden

Eine Unfallversicherung für Zuschauer und Sportwarte wurde abgeschlossen.

(13) Haftungsausschluss

Fahrer/Beifahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss



Rahmenausschreibung für Veteranenveranstaltungen (gültig ab 3/2015)

ADAC Württemberg

vereinbart wird.

Fahrer/Beifahrer erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegenüber

- dem ADAC e. V. und seinen Mitarbeitern, dessen Präsidenten, Geschäftsführern und Mitgliedern,
- den ADAC Regionalclubs und den ADAC Ortsclubs, deren Mitarbeitern, Präsidenten, Geschäftsführern und Mitgliedern,
- den Promoter/ Serienorganisator
- den Sponsoren, deren Präsidenten, Vorständen, Geschäftsführern, Mitgliedern und hauptamtliche Mitarbeitern
- dem Oldtimerweltverband FIVA,
- den Behörden, Servicedienstleistern und allen anderen Personen, die vom Veranstalter mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Veranstaltung beauftragt wurden,
- den Straßenbauasträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden und
- den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und den gesetzlichen Vertretern aller zuvor genannten Personen und Stellen.

Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des enthafteten Personenkreises beruhen sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den enthafteten Personenkreis. Bei Schäden, die auf einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung sowie für Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung allen Beteiligten gegenüber wirksam.

(14) Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

Sofern Fahrer/Beifahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer **die auf dem Nennformular abgedruckte Haftungsverzichterklärung** abgibt.

Für den Fall, dass die Erklärung entgegen der Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellen die Teilnehmer alle in Art. 13 angeführten Personen und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers wegen Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, frei. Dies gilt auch für Kosten des Fahrzeugeigentümers für eine angemessene Rechtsverfolgung.

(15) Zusätzliche Bestimmungen

Riet, 9.1.21
(Ort, Datum)


(Unterschrift 1. Vorsitzender)


(Unterschrift Fahrleiter)